

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen bei der allgem. Leistungsklage

Außer den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen müssen vorliegen:

1. Statthaftigkeit:

Die allg. Leistungsklage ist (vgl. §§ 43 Abs. 2 und 111 VwGO) gegeben, wenn die Klage auf eine Leistung (positives Tun, Dulden oder Unterlassen) gerichtet ist, die nicht im Erlass eines Verwaltungsaktes besteht (schlichtes Verwaltungshandeln)

- Vornahme einer Handlung (Zahlung etc)
- Folgenbeseitigung
- Unterlassen einer schon eingetretenen Störung
- vorbeugende Unterlassungsklage gegen künftiges Verwaltungshandeln

2. Klagebefugnis

Der Kläger muss geltend machen (können), dass das Handeln oder dessen Unterlassen ihn in seinen eigenen subjektiven (Anspruchs-) Rechten verletzt, analog § 42 II VwGO

3. Rechtsschutzbedürfnis

Auch hier muss der Kläger an der gerichtlichen Entscheidung ein besonderes Interesse haben. Beachte:

- Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt idR dann, wenn der Anspruch nicht zuvor bei der Behörde direkt geltend gemacht wurde
- bei vorbeugender Unterlassungsklage muss ein qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis vorliegen, z.B. ist Klage auf Unterlassen eines künftigen Verwaltungsaktes nur zulässig, wenn dem Klage das Abwarten des Verwaltungsaktes unzumutbar ist

beachte:

kein Vorverfahren und keine Klagefrist (außer im Falle von § 54 Abs. 3 BeamtStG)

Auch die Behörde kann (gegen den Bürger) allg. Leistungsklage erheben, selbst dann, wenn sie den geltend gemachten Anspruch durch Verwaltungsakt regeln könnte